

INFORMATION

Sonderbau Auto-Kindersitze

Transport von Kindern mit Behinderungen in NICHT bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtungen

Bei einigen Kindern mit Behinderungen kann es notwendig sein, dass der zu nutzende Reha-Autositz durch Umbauten / Modifikationen an die Bedürfnisse des Kindes angepasst werden muss. In diesem Fall erlischt normalerweise die straßenverkehrsrechtliche Zulassung des Autositzes. Derjenige, der die Modifikation vornimmt, muss im rechtlichen Sinne hierfür dann auch haften.

Die Prüfnorm ECE 44/04 – die für die Zulassung von Auto-Kindersitzen relevant ist – beinhaltet eine Ausnahmegenehmigung für den Transport von behinderten Kindern. Aufgrund dieser Ausnahmeregelung dürfen Eltern modifizierte Auto-Kindersitze im Straßenverkehr auch ohne Bauart-Prüfung / Zulassung benutzen.

Reha-Autositze (wie z.B. der Thomashilfen Autositz „RECARO Monza Reha“), die eine sicherheitstechnische Prüfung gemäß ECE 44 bestanden haben und nicht nachträglich weiter modifiziert wurden, sind als „Rückhalteeinrichtung für spezielle Anforderung S“ zugelassen und mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Das Mitführen einer ärztlichen Bescheinigung ist für solche sicherheitstechnisch geprüften Sitze nicht erforderlich.

Für alle anderen, nachträglich modifizierten Auto-Kindersitze ohne Sicherheitsprüfung muss grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung von den Eltern mitgeführt werden. Hierin wird bestätigt, dass das Kind nur diese spezielle besondere Rückhalteeinrichtung im Auto nutzen kann. Diese Bescheinigung muss alle 4 Jahre neu überprüft und ausgestellt werden.

Nachfolgend finden Sie einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung und den entsprechenden Auszug aus der StVZO.

Grundsätzlich sollte zunächst versucht werden, das Kind mit einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung zu versorgen. Die Prüfung aller Bauteile erfolgt hier durch TÜV und Hersteller. Bei individuell angepassten Rückhalteeinrichtungen muss dagegen die straßenverkehrsrechtliche Eignung im Einzelfall geprüft werden. Jede Veränderung eines bauartgenehmigten Kinder-Autositzes kann z.B. im Falle eines Unfalls zu Verletzungen durch umherfliegende Teile führen.

ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

Bescheinigung im Sinne der 3. Verordnung* über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 5. Juni 1990 (BGBl. I Seite 999)

Aufgrund des vorliegenden Krankheitsbildes bzw. der bestehenden Behinderung kann

Vorname des Kindes: _____

Name des Kindes: _____

geb. am: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

nicht in einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung im Sinne des § 22a Abs. 1 Nr. 27 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung transportiert werden.

Zum Transport in Kraftfahrzeugen ist **eine der Behinderung angepasste Ausstattung** einer besonderen Rückhalteeinrichtung notwendig.

Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

=====
***3. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften
vom 5. Juni 1990**

*Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 9231-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, Nr. 3 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl.I S. 413, Abs. 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl.I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. Nov. 1986 (BGBl.I S. 2089),
verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:*

§1 – Abweichend von §22a Abs. 1 Nr. 27 der StVZO brauchen besondere Rückhalteeinrichtungen für behinderte Kinder in Kraftfahrzeugen nicht in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein, wenn

- 1. die Konstruktion dem Stand der Technik entspricht*
- 2. der Rückhalteeinrichtung eine Einbau- und Gebrauchsanweisung beigegeben ist, in der die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugtypen angegeben sind, für die sie verwendbar ist.*

§2 – Abweichend von § 21 Abs. 1a der StVZO dürfen behinderte Kinder auf Vordersitzen von kraftfahrzeugen mitgenommen werden, wenn eine besondere Rückhalteeinrichtung im Sinne des §1 benutzt wird und in einer ärztlichen Bescheinigung, die auf den Namen des behinderten Kindes ausgestellt ist, bestätigt wird, das anstelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nach §22a Abs. 1 Nr. 27 der StVZO nur eine besondere Rückhalteeinrichtung verwendet werden kann.

Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 4 Jahre sein. Sie ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen

§3 – Diese Verordnung gilt nach §14. des 3. Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dez. 1982 (BGBl.I S. 2090) auch im Land Berlin.

§4 – Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 05. Juni 1990

*Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel*

=====0